

## **Badeordnung für das Schulschwimmbecken in Bösensell**

(§ 3 Abs. 1 geändert und § 6 Abs. 1 S. 4 eingefügt durch Beschluss des Rates vom 17.07.1967)

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167 / SGV NW 2020) hat die Gemeindevertretung in Bösensell in der Sitzung am 11.02.1965 folgende Ordnung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schulschwimmbecken. Sie ist allgemein verbindlich. Mit dem Betreten (mit der Lösung der Eintrittskarte) unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen dieser Badeordnung und allen sonst zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassener Anordnungen.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Das Schwimmbecken steht in erster Linie der Schule zur körperlichen Ertüchtigung der Schuljugend während der Schulzeit zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Bad außerhalb der Schulzeit nur von den örtlichen Vereinen und Gruppen benutzt werden. Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sowie solche, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Auch sonstigen Kranken kann die Badbenutzung verweigert werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

## 52.2

### § 3

Die Gebühren für die Benutzung des Schulschwimmbeckens richten sich bis auf weiteres nach dem Gebührentarif (Anlage 1 der Badeordnung).\* Das Bad darf nur auf dem hierfür vorgesehenen Wege betreten und verlassen werden. Außerhalb der Saison und der Öffnungszeiten ist das Betreten des Schwimmbades und seiner Räumlichkeiten nicht gestattet.

### § 4 Betriebszeiten

Beginn und Ende der Betriebszeit des Bades werden in jedem Jahr durch Anschlag im Bekanntmachungskasten der Gemeinde bekannt gegeben.

### § 5 Verhalten im Bad

- (1) Jeder Badbenutzer hat sich so zu verhalten, dass Abstand und Sitte gewahrt sind und eine Beeinträchtigung des Badebetriebes vermieden wird.
- (2) Vor der Benutzung des Badebeckens hat sich der Badbenutzer abzubrausen. In dem Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln untersagt.
- (3) Kopf- und Startsprünge sind verboten.

\*geändert durch Beschluss des Rates vom 17.07.1967, jetzt: Gebührensatzung vom 21.05.1974

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Jede Schwimmgruppe hat das Schwimmbad nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person geschlossen zu betreten und zu verlassen. Diese aufsichtsführenden Personen sind für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bade der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Die Aufsichtspersonen müssen in der Lage sein, Lebensrettungen durchführen zu können (Inhaber von Grund-, Leistungs- oder Lehrscheinen). Die Aufsicht während des Badebetriebs für die Kinder von täglich 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird einer von der Gemeinde Bösensell zu benennenden Aufsichtsperson übertragen.\*
- (2) Für das Schwimmen und Baden mit Schülern gelten die von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gegebenen Anweisungen.

## **§ 7 Haftung**

Die Besucher und die Benutzer des Schulschwimbeckens haften für alle Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten oder Nichtbeachtung dieser Badeordnung und der sonstigen Anordnungen am Gebäude und seinen Einrichtungen haben. Für alle sonstigen im Zusammenhang mit der Benutzung, insbesondere der Durchführung des eigentlichen Schwimmbetriebes entstehenden Schäden haften die Benutzer.

Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Garderobe einschließlich deren Inhaltes, von Wertgegenständen, Geld usw.

Bei Schadensfällen ist dem Bürgermeister der Gemeinde unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen.

Bei Schülerunfällen hat der Schulleiter unverzüglich die Unfallmeldung der Verwaltung einzureichen.

\*eingefügt durch Beschluss des Rates vom 17.07.1967

## 52.2

### **§ 8 Besondere Vorschriften**

Alkoholische Getränke dürfen weder in der Badeanlage verabreicht noch in diese mitgebracht werden.

Fahrräder, Kinderwagen und Hunde dürfen ebenfalls nicht in das Schwimmbadgelände mitgebracht werden.

### **§ 9 Bekanntmachung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ablauf der 14-tägigen Bekanntmachungsfrist in Kraft.

## Gebührensatzung für das Freibad in Bösensell

(§ 1 geändert durch Artikelsatzung vom 31.10.2001, Abl. 09/01, S. 135 – 140)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656, SGV NW 2020) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bösensell in seiner Sitzung am 21.05.1974 folgende Satzung beschlossen:

### § 1\*

Die Benutzung des Freibades Bösensell ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

(1) Erwachsene

- |                |        |
|----------------|--------|
| a) Einzelkarte | 0,50 € |
| b) 10-er Karte | 3,00 € |

(2) Jugendliche bis zu 14 Jahren

- |                |        |
|----------------|--------|
| a) Einzelkarte | 0,25 € |
| b) Monatskarte | 2,00 € |

(3) Familienjahreskarte 12,50 €

### § 2

- (1) Der Badegast ist verpflichtet, die nach § 1 dieser Satzung von ihm zu zahlende Gebühr beim Betreten des Freibades an der Badkasse zu entrichten.
- (2) Die Berechtigung zur Lösung einer Karte nach § 1 Ziff. 2 hat der Badegast auf Verlangen gegenüber dem Personal nachzuweisen.

\*Eurobeträge eingefügt durch Artikelsatzung vom 31.10.2001

## 52.2

Kann die Berechtigung nicht nachgewiesen werden, ist zusätzlich zu der bereits entrichteten Gebühr die Gebühr nach § 1 Ziffer 1 a zu zahlen.

### § 3

- (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Eintrittskarte oder sonstigen Karte wird die Gebühr nicht erstattet.
- (2) Personen, die des Bades verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorzeitig geschlossen wird.
- (4) Störungen im Badebetrieb oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen oder Übungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.